

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen geändert wird

Auf Grund

1. der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, sowie
2. der §§ 33 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. II Nr. 70/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 219/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis 2. Teil (Besondere Bestimmungen) 2. Abschnitt lautet die Überschrift:

„Abschlussprüfung an den Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen“

2. Im Inhaltsverzeichnis 2. Teil 11. Abschnitt lautet die Überschrift:

„Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus“

3. Im Inhaltsverzeichnis 2. Teil lautet der 13. und 14. Abschnitt:

„13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

- § 37. Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 37a. Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 38. Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 38a. Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

14. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung am Kolleg an Handelsakademien

- § 39. Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 39a. Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 40. Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 40a. Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

4. Im Inhaltsverzeichnis 3. Teil (Schlussbestimmungen) entfällt die Anlage.

5. § 5 Abs. 4 entfällt.

6. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Prüfungskandidaten an viersemestrigen Kollegs, die ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum nach dem vierten Semester ablegen oder für die wegen der Dauer des Praktikums die Hauptferien verlängert werden, findet die Hauptprüfung oder finden Teile der Hauptprüfung im Haupttermin innerhalb der ersten sechs Wochen des der Ausbildung folgenden Halbjahres und in den übrigen Terminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen eines Halbjahres statt.“

7. Im § 7 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Prüfungskandidaten der Fachschulen mit Betriebspraktikum findet die Hauptprüfung innerhalb der ersten neun Wochen des zweiten Semesters und in den übrigen Terminen jeweils innerhalb der letzten neun Wochen eines Halbjahres statt.“

8. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„An den Höheren Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft ist dem Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ eine Aufgabenstellung schriftlich vorzulegen.“

9. Im § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Schulleiter hat die Prüfungsgebiete bzw. die Pflichtgegenstände in den einzelnen Lehrplanbereichen der Höheren Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 53 Abs. 3 spätestens acht Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres durch Anschlag in der Schule bekannt zu geben.“

10. Dem § 11 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfungsdauer hat an Meisterschulen höchstens 60 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen.“

11. § 12 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Deutsch“ oder im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ und“

12. Im § 12 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder einen einer lebenden Fremdsprache entsprechenden Pflicht- oder Freigegegenstand im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden.“

13. Im 2. Teil (Besondere Bestimmungen) 2. Abschnitt wird die Überschrift „Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen“ durch die Überschrift „Abschlussprüfung an den Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen“ ersetzt.

14. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Prüfungsgebiet „Projektbezogene Facharbeit“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst:

1. an den Meister- und Bauhandwerkerschulen höchstens zwei fachtheoretische, fachpraktische oder betriebstechnische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) und
2. an den Werkmeisterschulen höchstens zwei fachtheoretische, fachpraktische oder betriebstechnische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) oder einen vom Prüfungskandidaten gewählten Themenbereich des Pflichtgegenstandes „Projektstudien“.“

15. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Prüfungsgebiet „Fachprüfung“ gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten:

1. einen fachtheoretischen, fachpraktischen oder betriebstechnischen Pflichtgegenstand oder
2. einen Themenbereich des Pflichtgegenstandes „Projektstudien“.“

16. Die Abschnitte 4 und 5 lauten:

„4. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Hotelfachschule

Klausurprüfung

§ 18. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfständige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine fünfständige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurant“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation und Servieren“.

Mündliche Prüfung

§ 19. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus und Marketing“ oder
 - b) „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 darf nur gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ als Pflichtgegenstand des Erweiterungsbereiches mit mindestens sechs Wochenstunden geführt wurde.

5. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Tourismusfachschule

Klausurprüfung

§ 20. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
3. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 21. Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismusgeografie“,
 - b) „Tourismus, Marketing, Destinationsmanagement“,
 - c) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - d) „Reisebüro“ oder
 - e) „Betriebswirtschaftliche Übungen und touristisches Projektmanagement“.

17. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ bzw. „Mathematik und angewandte Mathematik“ und einen fachtheoretischen Pflichtgegenstand (Zuteilungsgegenstand), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.“

18. Im § 22 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Das Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.“

19. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen, die zumindest in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und die nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 3 sind, und zwar:

1. jene Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a gewählt hat, oder
2. jene Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), die einer vom Prüfungskandidaten erstellten Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b schwerpunktmäßig zuzuordnen sind.“

20. Abschnitt 8 lautet:

„8. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus

Vorprüfung

§ 26. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurant“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation und Servieren“.

Klausurprüfung

§ 27. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Lebende Fremdsprache/n“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache/n) und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“. Falls in diesem Pflichtgegenstand nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

Mündliche Prüfung

§ 28. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Fremdsprachenausbildungsschwerpunkt:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls

nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Biologie und Ökologie“,
 - e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - f) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“,
 - g) „Rechnungswesen und Controlling“,
 - h) „Politische Bildung und Recht“,
 - i) „Allgemein bildendes Seminar“,
 - j) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
 - k) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde) und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
- a) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
 - b) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - c) „Fachtheoretisches Seminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde).

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als dem in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkte:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und nicht dem geführten Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Biologie und Ökologie“,
 - e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - f) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“,
 - g) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
 - h) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - i) „Rechnungswesen und Controlling“,
 - j) „Politische Bildung und Recht“,
 - k) „Allgemein bildendes Seminar“,
 - l) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
 - m) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde).

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten

Fremdsprachen bzw. die im Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“ unterrichtete Fremdsprache.“

21. Abschnitt 11 lautet:

„11. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus

Klausurprüfung

§ 33. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“ und
3. a) eine zehnstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Gastronomie und Hotellerie“ für Prüfungskandidaten des berufsfeldspezifischen alternativen Pflichtgegenstandsbereiches „Gastronomie und Hotellerie“ oder
b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Tourismusorganisationen“ für Prüfungskandidaten des berufsfeldspezifischen alternativen Pflichtgegenstandsbereiches „Tourismusorganisationen“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst eine der im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen bzw. die im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichtete Fremdsprache.

(3) Das Prüfungsgebiet „Gastronomie und Hotellerie“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst die Pflichtgegenstände des Pflichtgegenstandsbereiches.

(4) Das Prüfungsgebiet „Tourismusorganisation“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände des Pflichtgegenstandsbereiches.

Mündliche Prüfung

§ 34. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Fremdsprachenausbildungsschwerpunkt:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
 - b) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - c) „Informations- und Officemanagement“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als dem in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkte:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 2 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen, ausgenommen jene Fremdsprache, die bereits bei der schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 gewählt wurde. Falls in diesem Pflichtgegenstand nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.“

22. § 36 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ und“

23. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft einschließlich volkswirtschaftliche Grundlagen“, den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“, den Teilbereich „Projektmanagement“ des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ und den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.“

24. Die Abschnitte 13 und 14 lauten:

„13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 37. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ und
3. nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) eine vierstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder
 - c) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) sowie
4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt zusätzlich eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Slowenisch“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 37a. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie.“
4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt zusätzlich eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Slowenisch“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst die Pflichtgegenstände der Fachrichtung.

Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 38. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 lit. a oder c gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b gewählt hat,

2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ (mit Bezeichnung der Fachrichtung oder des Ausbildungsschwerpunktes) und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Kultur“,
 - c) „Slowenisch“ (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt),
 - d) „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
 - e) „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
 - f) „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“,
 - g) „Mathematik und angewandte Mathematik“, wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 lit. a nicht zur Klausurprüfung gewählt hat,
 - h) „Politische Bildung und Recht“,
 - i) „Volkswirtschaft“,
 - j) „Dritte lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn vom Prüfungskandidaten im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden ein Pflichtgegenstand und/oder ein facheinschlägiges Seminar und/oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde,
 - k) „Wirtschaftsinformatik“, wenn der Prüfungskandidat keine einschlägige Fachrichtung oder keinen facheinschlägigen Ausbildungsschwerpunkt besucht hat, oder
 - l) „Seminar ...“ (mit Bezeichnung des Seminars), wenn vom Prüfungskandidaten das Seminar im Ausmaß von zumindest vier Wochenstunden besucht wurde und es sich nicht um ein Fremdsprachenseminar handelt.

(2) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“, den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ sowie den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände der Fachrichtung oder des Ausbildungsschwerpunktes, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

(5) Das Prüfungsgebiet „Kultur“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst jene Teilbereiche des Pflichtgegenstandes „Deutsch“, die sich auf Literatur, Kunst und Gesellschaft beziehen.

(6) Das Prüfungsgebiet „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Pflichtgegenstände „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(7) Das Prüfungsgebiet „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. e umfasst die Pflichtgegenstände „Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(8) Das Prüfungsgebiet „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Chemie“, „Physik“ und „Biologie, Ökologie und Warenlehre“.

(9) An der Handelsakademie für Berufstätige entfällt das Prüfungsgebiet „Seminar ...“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. n.

Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 38a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes) und

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

- a) „Religion“,
- b) „Kultur“,
- c) „Slowenisch“ (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt),
- d) „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
- e) „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
- f) „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“,
- g) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- h) „Politische Bildung und Recht“,
- i) „Volkswirtschaft“,
- j) „Dritte lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn vom Prüfungskandidaten im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden ein Pflichtgegenstand und/oder ein facheinschlägiges Seminar und/oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde,
- k) „Seminar ...“ (mit Bezeichnung des Seminars), wenn vom Prüfungskandidaten das Seminar im Ausmaß von zumindest vier Wochenstunden besucht wurde und es sich nicht um ein Fremdsprachenseminar handelt, oder
- l) „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation (mit Bezeichnung der Fremdsprache).

(2) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“, den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ sowie den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

(4) Das Prüfungsgebiet „Kultur“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst jene Teilbereiche des Pflichtgegenstandes „Deutsch“, die sich auf Literatur, Kunst und Gesellschaft beziehen.

(5) Das Prüfungsgebiet „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Pflichtgegenstände „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(6) Das Prüfungsgebiet „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. e umfasst die Pflichtgegenstände „Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(7) Das Prüfungsgebiet „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Chemie“, „Physik“ und „Biologie, Ökologie und Warenlehre“.

(8) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. n umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

(9) An der Handelsakademie für Berufstätige entfällt das Prüfungsgebiet „Seminar ...“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. m.

14. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg an Handelsakademien

Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 39. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgende Prüfungsgebiete
 - a) „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder

- b) „Lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 39a. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationstechnologie und Informationsmanagement“ und
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Pflichtgegenstände der Fachrichtung.

(3) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 40. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ (mit Bezeichnung der Fachrichtung oder des Ausbildungsschwerpunktes),
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 lit. b für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gewählt hat,
 - b) „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 lit. a für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gewählt hat,
 - c) „Politische Bildung und Recht“,
 - d) „Volkswirtschaft“ oder
 - e) „Wirtschaftsinformatik“, wenn der Prüfungskandidat keine facheinschlägige Fachrichtung oder keinen facheinschlägigen Ausbildungsschwerpunkt besucht hat.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“, den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ sowie den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände der Fachrichtung bzw. des Ausbildungsschwerpunktes, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 40a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“,

- b) „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
- c) „Politische Bildung und Recht“ oder
- d) „Volkswirtschaft“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ sowie den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsbezogener Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

25. Die Abschnitte 16 und 17 lauten:

„16. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

(ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)

Vorprüfung

§ 43. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine dreieinhalbstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Teilbereiche „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ sowie „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.

(4) Im Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

Klausurprüfung

§ 44. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

Mündliche Prüfung

§ 45. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ oder mit Ausbildungsschwerpunkt „Fremdsprachenschwerpunkt“:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Englisch“,
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
 - e) „Geschichte und Kultur“,

- f) „Psychologie und Philosophie“,
- g) „Musikerziehung“,
- h) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten“,
- i) „Biologie und Ökologie“,
- j) „Chemie“,
- k) „Physik“,
- l) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- m) „Wirtschaftsgeographie“,
- n) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- o) „Politische Bildung und Recht“,
- p) „Rechnungswesen und Controlling“,
- q) „Angewandte Informatik“,
- r) „Ernährung“,
- s) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde),
- t) „IT-Seminar“,
- u) „Allgemein bildendes Seminar“,
- v) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
- w) „Fachtheoretisches Seminar“ und

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der Prüfungsgebiete gemäß Z 2, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und das Prüfungsgebiet vom Prüfungskandidaten nicht bereits gemäß Z 2 für die mündliche Teilprüfung gewählt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Psychologie und Philosophie“,
 - e) „Musikerziehung“,
 - f) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten“,
 - g) „Biologie und Ökologie“,
 - h) „Chemie“,
 - i) „Physik“,
 - j) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - k) „Wirtschaftsgeographie“,
 - l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - m) „Politische Bildung und Recht“,
 - n) „Rechnungswesen und Controlling“,

- o) „Angewandte Informatik“,
- p) „Ernährung“,
- q) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde),
- r) „IT-Seminar“,
- s) „Allgemein bildendes Seminar“,
- t) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
- u) „Fachtheoretisches Seminar“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

17. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszeit „Kultur- und Kongressmanagement“

Klausurprüfung

§ 46. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
3. eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

Mündliche Prüfung

§ 47. Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat,
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, oder
 - c) „Dritte lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kulturmanagement“ oder
 - b) „Tagungs- und Kongressmanagement“, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Psychologie und Philosophie“,
 - e) „Musikerziehung“,
 - f) „Bildnerische Erziehung“,
 - g) „Biologie und Ökologie“,
 - h) „Chemie“,
 - i) „Physik“,
 - j) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - k) „Wirtschaftsgeographie“,
 - l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - m) „Politische Bildung und Recht“,

- n) „Rechnungswesen und Controlling“,
- o) „Angewandte Informatik“,
- p) „Ernährung“,
- q) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde),
- r) „IT-Seminar“,
- s) „Allgemein bildendes Seminar“,
- t) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
- u) „Fachtheoretisches Seminar“.

26. Abschnitt 20 lautet:

„20. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt

Klausurprüfung

§ 52. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. nach Wahl des Prüfungskandidaten
 - a) eine vierstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) oder
 - b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ und
3. nach Wahl des Prüfungskandidaten
 - a) eine achtundzwanzigstündige schriftliche und/oder graphische und/oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ oder
 - b) eine Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 6 im Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ oder bei schulautonomer Zusammenfassung mit anderen Pflichtgegenständen die Teilbereiche „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen“ dieses schulautonomen Pflichtgegenstandes.

(3) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst höchstens vier fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie unter zusätzlicher Beiziehung von Laboratorien.

(4) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst höchstens vier fachtheoretische Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie unter zusätzlicher Beiziehung von Laboratorien. Die Diplomarbeit ist von den Prüfungskandidaten in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichtes zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichtes mit einbezogen werden können.

Mündliche Prüfung

§ 53. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Zweite Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde,

- d) „Geschichte und Politische Bildung“ oder
 - e) „Angewandte Mathematik“, sofern der Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ nicht gemäß Z 3 lit. a zum Prüfungsgebiet oder gemäß Z 3 lit. b im Rahmen des Prüfungsgebietes „Fachkolloquium“ gewählt wurde, und
3. nach Wahl des Prüfungskandidaten
- a) zwei mündliche Teilprüfungen gemäß Abs. 3, sofern der dem jeweiligen Prüfungsgebiet entsprechende Pflichtgegenstand im Ausmaß von mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß der unterrichteten Wochenstunden der Prüfungsgegenstände beider Teilprüfungen mindestens zwölf Wochenstunden beträgt, oder
 - b) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst zwei Pflichtgegenstände gemäß Abs. 3, die im Gesamtausmaß von mindestens zehn Wochenstunden unterrichtet wurden.
- (3) Die Festlegung der für die Prüfungskandidaten zur Wahl stehenden Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a bzw. die für das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ zur Wahl stehenden Pflichtgegenstände gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b erfolgt durch den Schulleiter aus den im III., IV. und V. Jahrgang unterrichteten Pflichtgegenständen aus den nachstehenden Lehrplanbereichen:
- 1. an allen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit kaufmännischem Ausbildungsschwerpunkt aus dem Lehrplanbereich „Unternehmensführung und Recht“ schulautonome eingeführte Pflichtgegenstände und
 - 2. an der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft der Lehrplanbereich „Land- und Forstwirtschaft“,
 - 3. an der Höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau die Lehrplanbereiche „Biochemische und technische Grundlagen“ und „Produktion- und Technologie“,
 - 4. an der Höheren Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung der Lehrplanbereich „Garten- und Landschaftsgestaltung“,
 - 5. an der Höheren Lehranstalt für Gartenbau der Lehrplanbereich „Gartenbau“,
 - 6. an der Höheren Lehranstalt für Landtechnik die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Technik“ sowie aus dem Lehrplanbereich „Technische Naturwissenschaften und Informatik“ der Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“,
 - 7. an der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft die Lehrplanbereiche „Forstliche Produktion und Naturraummanagement“ und „Forstliches Ingenieurwesen“,
 - 8. an der Höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Ernährung“,
 - 9. an der Höheren Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Technologie und Laboratorium“ sowie aus dem Lehrplanbereich „Naturwissenschaften“ die Pflichtgegenstände „Angewandte Chemie“, „Mikrobiologie und Hygiene“ und „Lebensmittel- und Biochemie“.

27. Die Überschrift des § 54 lautet:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

28. Dem § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

- 1. § 7 Abs. 2 sowie die Überschriften der §§ 54 und 55 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
- 2. die Überschrift im Inhaltsverzeichnis 2. Teil 11. Abschnitt, Abschnitt 11 (§§ 33, 34) sowie § 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2006/2007 anzuwenden,
- 3. das Inhaltsverzeichnis 2. Teil 14. Abschnitt, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a, Abschnitt 4 (§§ 18 und 19), Abschnitt 5 (§§ 20 und 21), § 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 3, Abschnitt 14 (§§ 39, 39a, 40, 40a) sowie Abschnitt 16 (§§ 43, 44 und 45) treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2007/2008 anzuwenden,
- 4. die Überschrift im Inhaltsverzeichnis 2. Teil 2. Abschnitt, das Inhaltsverzeichnis 2. Teil 13. Abschnitt, § 10 Abs. 2 und 2a, die Überschrift im 2. Teil 2. Abschnitt, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, Abschnitt 13 (§§ 37, 37a, 38, 38a) sowie Abschnitt 20 (§§ 52 und 53) treten mit Ablauf des

Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2008/2009 anzuwenden,

5. Abschnitt 8 (§§ 26, 27 und 28) sowie Abschnitt 17 (§§ 46 und 47) treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2009/2010 anzuwenden,
6. § 5 Abs. 4 sowie § 56 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft,
7. die Anlage im Inhaltsverzeichnis 3. Teil sowie die Anlage treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt mit Wirksamkeit ab dem Haupttermin 2008/2009 außer Kraft.

29. Die Überschrift des § 55 lautet:

„Außer-Kraft-Treten anderer Rechtsvorschriften“

30. § 56 samt Überschrift entfällt.

31. Die Anlage entfällt.